



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Lena Nitsch (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Einrichtung von „Dublin-Zentren“ in Schleswig-Holstein

1. Plant die schleswig-holsteinische Landesregierung die Einrichtung von sog. Dublin-Zentren nach dem Vorbild Hamburgs?

Wenn nein:

Ist es geplant das Dublin-Zentrum in Hamburg auch für Menschen im Dublin-Verfahren aus SH zu nutzen?

Antwort:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung plant keine Einrichtung sogenannter Dublin-Zentren nach dem Vorbild der Freien und Hansestadt Hamburg, in der **ausschließlich** Personen untergebracht sind, deren Überstellung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung¹ in den jeweils zuständigen EU-Mitgliedstaat

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/ 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist

vorgesehen ist, in den die geflüchtete Person erstmals nach Europa eingereist ist. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich vielmehr dafür ausgesprochen, anstelle ausschließlicher Dublin-Zentren die bestehenden Abläufe und Strukturen in den bestehenden Landesunterkünften zu nutzen, da diese sich bewährt haben. Die Unterbringung der verschiedenen Personengruppen, verteilt auf alle Landesunterkünfte, sorgt für ein sozialverträgliches Zusammenleben in den Einrichtungen und mit der jeweiligen unmittelbaren Nachbarschaft. Das ist Voraussetzung für die Akzeptanz in den Standortkommunen und wird kommunalseitig auch immer wieder eingefordert.

Das Ziel von Dublin-Zentren, Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, effizienter zu gestalten, die Prozesse zu beschleunigen sowie die Anzahl von Dublin-Überstellungen signifikant zu erhöhen, unterstützt die schleswig-holsteinische Landesregierung.

Deshalb finden aktuell Gespräche mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) statt, um dies auf Grundlage der im Jahr 2019 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem BMI geschlossenen Vereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Ankunft, Verteilung und Rückkehr als sogenannte „funktionsgleiche“ Einrichtung², umzusetzen.

Wenn ja:

- a) Wie ist der Umgang mit Familien mit minderjährigen Kindern, die sich bereits länger als sechs Monate in einer Landesunterkunft aufhalten?

Antwort:

Entfällt

- b) Inwieweit wäre in dem Zentrum eine unabhängige Rechts- und Verfahrensberatung sichergestellt?

Antwort:

Entfällt

² (Umdruck 19/ 2566, Evaluierung im Jahr 2021: s. Umdruck 19/ 5456)

- c) Wie wird die Versorgung gewährleistet, bei einer Unterbringung von Menschen mit schweren Erkrankungen und Menschen mit Behinderungen u.a. vulnerablen Gruppen?

Antwort:

Entfällt

2. Wie wird im Dublin-Verfahren die Anwesenheit der Bewohner:innen der Landesunterkünfte überprüft?

Antwort:

Um eine allgemeine Anwesenheitskontrolle aller Schutzsuchenden, die in den Landesunterkünften untergebracht sind, durchführen zu können, wird bei Verlassen bzw. Betreten der Landesunterkünfte ein Aus- bzw. Einbuchen über die personenbezogene QMM-Karte vorgenommen. Zur Sicherstellung der Anwesenheit von Dublin-Fällen zum Zeitpunkt der Überstellung besteht die Möglichkeit, Meldeauflagen und Anwesenheitspflichten (Nachtanwesenheitspflicht) mit einer Ordnungsverfügung zu erlassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Überstellungshaft (Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin –III- VO).